

# Aus einer Darstellung der jüngsten Schweizergeschichte

Autor(en): **Gagliardi, Ernst**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wissen und Leben**

Band (Jahr): **27 (1925)**

Heft 7: **del Cassé's**

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-748652>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## AUS EINER DARSTELLUNG DER JÜNGSTEN SCHWEIZERGESCHICHTE<sup>1)</sup>

Die Schweizergeschichte besitzt vor allem die Idee der Freiheit: aus einem bloßen Konglomerat bäuerlicher und städtischer, germanischer und romanischer Gemeinwesen, mit den stärksten staatsrechtlichen Unterschieden und erbitterten konfessionellen Spannungen, ist, besonders im 19. Jahrhundert, das einheitliche öffentliche Leben zusammengewachsen — ein lebendiger, selbstgeschaffener Rechtsbau, das Ehrendenkmal eines freien Volkes. In dieser politischen Schöpferkraft wird man deshalb zunächst das Spezifische schweizerischen Wesens suchen müssen, und auch seine Dichter haben dem eigentümlichen Staatsgefühl, das in solcher Geschichte lebt, überzeugenden Ausdruck verliehen. Wie wundervoll fließt in Gotthelfs Erzählung *Elsi, die seltsame Magd*, das Geschick der Einzelnen mit dem Untergang des selbstbewussten, stolzen Gemeinwesens zusammen; und wie strafft sich der Stil, wie hebt sich der Ton in Gottfried Kellers sonst nicht allzu bedeutender Kalendergeschichte von den *Verschiedenen Freiheitskämpfern*, wenn er den Verzweiflungskampf der Innerschweiz gegen die Franzosen, 1798, schildert: „Nur das grünschattige Nidwalden am tiefen Waldstättersee hielt zu allerletzt ganz allein an sich selber fest, verlassen sogar von seiner Zwillingshälfte Obwalden. Ein Völklein von kaum zehntausend Seelen konnte und wollte es nicht glauben, daß es ohne die äußerste unbedingte Aufopferung von seiner halbttausendjährigen Selbstbestimmung lassen und in der Menschen Hand fallen solle, ohne vorher zu Boden geworfen zu sein im wörtlichsten Sinne. Alle Weltklugheit, alle Vernunftgründe für

---

<sup>1)</sup> In der 1920 bei Rascher & Cie. erschienenen *Geschichte der Schweiz* von Ernst Gagliardi musste aus äußeren Gründen die Geschichte der neuesten Zeit (von 1848 bis 1920) auf wenige Seiten zusammengedrängt werden. Der Verfasser hat nun das Erscheinen einer französischen Übersetzung (bei Payot in Lausanne vorbereitet) benützt, um die ausführliche Darstellung der letzten 75 Jahre hinzuzufügen. Wir bringen aus dieser Schilderung einen Abschnitt in der vorderhand noch ungedruckten deutschen Fassung.

leibliche Erhaltung verschmähend, stellte es sich auf den ursprünglichen Boden reiner und großer Leidenschaft, nicht für eine Tagesmeinung, sondern für das Erbe der Väter, für Menschenwert so recht im Einzelnen, von Mann zu Mann... Dies Völkchen in seinem todesmutigen Entschlusse fasste eben Alles zusammen: die geistliche und weltliche Existenz, wie sie ihm Ehrensache war... Was endlich die Hoffnungslosigkeit betrifft, so ist es gerade das Wahrzeichen und das Recht der höchsten Leidenschaft, für sie zu ringen, wie für die sicherste Gewähr. Dies reine Vesta-Feuer haben die Nidwaldner durch ihre Tat gerettet und zu besserem Glücke aufbewahrt für alle Schweizer.“

Die friedliche Entwicklung des 19. Jahrhunderts liefert, nicht minder als die einstigen Kriege, den Beweis für diese staatliche Leidenschaft, reiner und überzeugender vielleicht noch wie in den innerpolitischen Kämpfen bei jener Überwindung, die allem Ausgleich von Gegensätzen vorangehen muss; denn ein Gemeinwesen entsteht ja nicht bloß durch vernünftige Überlegung, sondern wie jedes wahrhaft Lebende durch irrationale Mächte, durch immanente Schöpferkraft und einen passionierten Willen zum Gestalten. So nüchtern diese Generationen oft erscheinen, so wenig der Gefühlsüberschwang zu ihrem Wesen passt, so jämmerlich die Vordergrundsgeschehnisse sich gelegentlich gestalten, so hat doch auch in ihnen eine höhere Macht sich ausgewirkt: die Selbstbestimmung eines durch wirre Geschehnisse sein Ziel immer bewusster verfolgenden unabhängigen Volkes.

Die Schweiz hat ja jahrhundertlang den merkwürdigsten Typus des demokratischen Gemeinwesens dargestellt: am frühesten in Europa verwirklichte sich in ihr der Grundsatz der Volkssouveränität, bis in seine letzten Konsequenzen; mehr als irgendwo anders ist das allgemeine Stimmrecht hier zum obersten Faktor des gesamten politischen Lebens erwachsen. Der Rückzug von den Welthändeln hat diese Durchbildung des charakteristischen eigenen Wesens nur begünstigt. Die große Leistung der abgelaufenen hundert Jahre, die Bildung einheitlichen öffentlichen Geistes von zweifelloser Eigenart, das Überwinden innerpolitischer Spannungen, trotz sehr ungünstiger

geographischer Faktoren, sie wird deshalb in der neueren Geschichte Europas immer ein merkwürdiges Beispiel politischer Reife darstellen; denn in keinem Staate des Erdteils erscheinen so viele Widersprüche auf derart kleinen Raum vereinigt und durch die Staatsgewalt ausgeglichen wie in der Schweiz. Die Gegensätze der Natur und die Zerrissenheit des Bodens haben die nüchterne Energie der Menschen nicht gehindert; und wenn deren praktische Tüchtigkeit sich im Erwerbsleben mit gleicher Kraft betätigte, so strebt ja auch dies das würdige Zusammenwohnen im Staatsverband, bei Freiheit aller Glieder, bei Bescheidenheit und schmuckloser Einfachheit des Gebarens an: die sozialen Abstände sind denn auch in der Eidgenossenschaft erstaunlich klein geblieben; wie man sich räumlich bloß in geringen Entfernungen gegenübersteht, so haben weder Truste sich zu bilden vermocht, noch lebt ein Großkapitalistenstand eigensüchtig und losgelöst über einem zum Schweigen und Dulden verurteilten Volke.

Die Eidgenossenschaft stellt das älteste republikanische Staatswesen des heutigen Europa dar. Die Republiken sind ja nun zwar seit dem Abschluss des Weltkrieges in Mode gekommen; doch eine ad hoc gefertigte Konstitution vermag die Vorzüge jahrhundertealter politischer Überlieferung nicht zu ersetzen. Das Beispiel der Schweiz beweist jedenfalls, dass Demokratie mit politischer Entartung weiter nichts zu tun hat. Wenn die geistig eindrucksvollste Volksherrschaft der Geschichte, die athenische, in Zügellosigkeit und Zerfall sich schließlich so gut wie auflöste, so stellt das eben lediglich eine Sonderentwicklung dar: gerade die Durchbildung der extremen Demokratie hat das Umsichgreifen von Neuerungen in der Eidgenossenschaft verlangsam. Die Volksrechte erweisen sich als Bürgschaften einer im besten Sinne konservativen Gestaltung der Dinge; denn zu groß erscheint die Abneigung gegen alles Revolutionäre, zu ausgesprochen der kleinbürgerliche Widerwille gegen die Erschütterung der Verhältnisse, zu groß der Hass gegen staatliche und polizeiliche Eingriffe in die kantonale und private Sphäre. Die Demokratie ist in der Eidgenossenschaft eben nicht sprunghaft, durch einmaligen revolutionären Vorgang entstanden, sondern in organischer Entwicklung langsam

aus dem vorhandenen politischen Material herauskristallisiert worden. Ihre Undiskutierbarkeit steht deshalb auch den ehemaligen Gegnern längst außer aller Frage, und die führenden Männer haben sich seit Dezennien daran gewöhnt, diese unsichtbar im Hintergrund stehende Volksentscheidung als die oberste Maxime des eigenen Handelns anzusehen: in den früheren Stadien ihrer politischen Laufbahn stehen sie überdies als Vertrauensmänner der Gemeinden und Kantone mit dem Souverän fast ausnahmslos in näherer Verbindung, und die Ochlokratie beschränkt sich deshalb in der neueren Geschichte des Landes auf wenige, fast bedeutungslose Episoden.

Das Referendum ist denn auch längst zum politischen Bildungsmittel geworden: die Kleinbauern, Gewerbetreibenden, Industriellen und Kaufleute, die den weit überwiegenden Bruchteil der Bevölkerung ausmachen, spüren eine viel zu große Abneigung gegen alles Experimentieren, ein viel zu dringendes Bedürfnis nach fester Staatsgewalt und geordneten Verhältnissen, als dass sie demagogischen Lockmitteln mehr wie bloß ganz vorübergehend verfallen könnten. Selbst der „Klassenkampf“ ist in der Eidgenossenschaft keine allzu tragisch wirkende Parole. Auch direkte Spekulationen auf die Besitzgier versagten: der Versuch der Föderalisten und Katholiken, 1894 den Bund zur Abgabe eines Teils seiner Zolleinnahmen an die Kantone zu nötigen und durch finanzielle Schwächung die Fortentwicklung des Bundesrechts und der Bundesinstitutionen zu unterbinden, der sogenannte „Beutezug“, ist mit wahrhaft imponierender Wucht abgelehnt worden, ebenso die von den Sozialisten damals begehrte Anerkennung eines verfassungsmäßigen Rechtes auf Arbeit (1894). Dagegen hat der Souverän schon neun Jahre früher den Kampf gegen den Alkoholismus durch die Zulassung eines Bedürfnisnachweises im Wirtschaftsgewerbe angenommen und sich mit der neuen Militärorganisation vom 12. April 1907 vermehrte Dienstzeit und erhöhte Soldatenpflichten aufgebürdet.

Man kann sich zwar fragen, ob das Vertrauen auf die richtige Einsicht des Volkes nicht gelegentlich zu Übertreibungen des demokratischen Prinzipes führte: die Initiative auf Unterstellung langfristiger Staatsverträge unter das Referendum

(Abstimmung vom 30. Januar 1921) hat zweifellos die Leitung der auswärtigen Politik erschwert — auch wenn von der Behörde eingegangene Verpflichtungen bisher nur in *einem* Fall durch die Bevölkerung desavouiert wurden; die Vereinbarung mit Frankreich wegen der genferischen Zonen ist am 18. Februar 1923 mit sehr großer Mehrheit verworfen worden, so dass daraus ein Konflikt mit der Nachbarrepublik entstand. Dagegen hat die Frage des Eintritts in den Völkerbund 1920 der Gesamtheit der Aktivbürger vorgelegt werden können, und auch in diesem geregelten Mitspracherecht über die Auslandspolitik erscheint die schweizerische Demokratie unter den Staaten des Erdballs vielleicht einzig.

Dabei weckt Bewunderung, wie die einzelnen Faktoren berichtigend ineinandergreifen: das Referendum verhindert heutzutage sowohl die dauernde Vorherrschaft einer Partei, wie die des Parlamentes; denn der Appell ans Volk liefert der überstimmten Minderheit ja stets die Aussicht, einen günstigeren Entscheid des Souveräns zu erlangen. Für die Eidgenossenschaft ist infolgedessen noch mehr wie früher die Abwesenheit des parlamentarischen Systems charakteristisch: die Regierung, deren Vorlagen zurückgewiesen werden, bleibt in den Kantonen, wie beim Bunde, im Amt, und nur ganz ausnahmsweise hat ein Mitglied der obersten Behörde, Welti, 1891 persönliche Konsequenzen aus der Verwerfung des Zentralbahnankaufs gezogen. Schon die repräsentative Demokratie wollte einst von dem sogenannten Parlamentarismus, der Allmacht der Volksvertretung, nichts wissen, und die reine Volksherrschaft hat diesen dann vollends verworfen: die Mitglieder der Regierungskollegien gelten eben als Diener des gesamten Staates, und da die Wiederwahl nach Ablauf der Amtsdauern fast automatisch erfolgt, so ist der Bundesrat im ganzen wie im einzelnen von der Bundesversammlung tatsächlich in hohem Grade unabhängig geworden.<sup>1)</sup> Die Stabilität der Verwaltung erscheint dadurch zwar gesichert; zugleich aber droht ein immer mächtiger werdendes Beamtentum, und wenn der Eidgenossenschaft die Klasse der ämterhungrigen Berufspolitiker erspart blieb, so

---

<sup>1)</sup> Vgl. hier wie an anderen Stellen das Fleiner'sche *Bundesstaatsrecht*.

steht sie dafür gelegentlich in Gefahr, einer durch die Vermehrung der Bundesbefugnisse überwuchernden und seit dem Weltkrieg vollends in die Halme geschossenen Bureaucratie zu erliegen.

Die Gegenwirkung muss aus der Stärke des demokratischen Grundbewusstseins kommen: das Unglück administrativer Zentralisation hat die Bevölkerung ja schon 1798 erfahren, und wenn die Kantone — innerhalb derer die Demokratisierung übrigens viel stärker ausgebildet erscheint als im Bunde — zugleich den Rückhalt sonst bedrohter Minderheiten darstellen, so ist damit die Berechtigung des Föderalismus vollends nachgewiesen. Im Gleichgewicht der Kräfte kommt den finanziell übrigens vielfach von der Zentralgewalt abhängigen Ständen die Funktion zu, als politisches Versuchsfeld zu dienen, darüber hinaus aber gleichzeitig die für den Bund geltenden einheitlichen Grundsätze durchzuführen. Durch diese Vollziehung von seiten der Kantone bleibt das zentrale Beamtentum, das ja mit seiner beruflichen Bildung gar nicht entbehrt werden kann, in normalen Zeiten auf das Unumgängliche beschränkt, und das Prinzip des *unifier, ne pas centraliser* wird gerade durch das Lebendigbleiben solcher föderalistischer Momente möglich.

Die Kleinheit und Überschaubarkeit des Gebiets stellt allerdings für diese Demokratie die Vorbedingung dar: es ist charakteristisch, dass die Kantone den Grundsatz der Volksherrschaft in viel weitergehendem Grade verwirklichen konnten als die Zentralgewalt — wie ja die Einrichtungen des Referendums und der Initiative von den Teilverfassungen ausgegangen sind. Die Volkswahl der Exekutive der Richter und der Verwaltungsbeamten findet sich beim Bunde nicht, und von einem auf kantonalem Boden z. T. vorhandenen Abberufungsrecht gegenüber den Räten ist bei ihm vollends keine Rede: die Bundesversammlung hat also die Kompetenz behalten, die Glieder der obersten Regierungsbehörde und der eidgenössischen Gerichte zu wählen, während der Bundesrat die Bundesbeamten anstellt. Die Zunahme der reinen Demokratie im 19. Jahrhundert, ihr Übergreifen von den traditionell gebundenen alten Landsgemeindekantonen nach den Städten, sowie die Umbildung aristokratischer oder repräsentativer Formen hat

beim Gesamtstaat innerhalb gewisser Grenzen Halt gemacht, und so autoritär das Mehrheitsprinzip beim Referendum usw. auftritt, so findet es doch an unentbehrlichen Mächten, dem Entscheid von Sachverständigen und der beharrlichen Macht der Bureaukratie seine tatsächliche Grenze.

Das Referendum hat sich dabei als Kitt der nationalen Einheit erwiesen; denn jede eidgenössische Abstimmung führt das gesamte Volk, Deutschredende und Romanen, Protestanten und Katholiken, Arme und Reiche, zusammen: die Stimme des Arbeiters wiegt soviel wie die des Industriellen, und wenn diese Gleichheit auf optimistischer Grundvoraussetzung, ja auf einer bewussten Negierung von gewissen selbstverständlichen Tatsachen beruht, so sorgt das übrige Leben ja reichlich genug dafür, den Unterschied zwischen den Tagelöhnern und dem Herrn wieder zur Geltung zu bringen. Mag die Beschäftigung des einzelnen mit dem sachlichen Inhalt der Vorlagen nicht immer dem wünschbaren Ideal entsprechen, mag der Souverän auch in gelegentlicher schlechter Laune Dinge verwerfen, deren Einführung nur hätte begrüßt werden müssen, so besitzen doch selbst solche Ventile hohen Wert. Und im ganzen kann man sagen, dass die schweizerische Bevölkerung das Vertrauen, das in sie gesetzt ward, kaum je getäuscht hat, ja dass sie sich gelegentlich selbst einsichtiger als ihre Führer bewies: die Schlagworte der Parteien sind mehr als einmal bewusst missachtet und sachlich richtige Entscheidungen im Gegensatz zur Stellungnahme der einflußreichsten Zeitungen, sowie der Parlamentsstrategen abgegeben worden — eine weitgehende politische Müdigkeit lässt sich, besonders nach den Abstimmungen der letzten Jahre, nicht mehr bestreiten.

Die Folge ist ein unzweideutiges Selbstbewusstsein des einzelnen. Gobineau hat immer wieder von der Einbildung der Schweizer gesprochen<sup>1)</sup>, und ein heimischer Dichter, Spitteler,

---

<sup>1)</sup> *Briefe an Tocqueville*, 24. Februar 1850: « la vanité des Suisses déjà singulièrement boursoufflée ». 1. Juni: « la vanité patriotique des Suisses ». 11. Juli: « Si les Suisses sont un peuple qui sait se gouverner, c'est aussi un peuple qui ne sait pas grand' chose d'autre. Le territoire entier de la Confédération ne produit pas un seul homme qui dépasse de quelque peu, intellectuellement parlant, la taille commune, et je crois que ce nivellement . . . pourrait bien être l'effet naturel et fatal de quelque loi inhérente à la nature des gouvernements populaires. L'esprit joue peu de rôle en Suisse; ce qui est jouissance d'imagination est nul et généralement réprouvé; mais tout le monde



verspottet jene kindische Überhebung, den Stolz z. B. auf die Alpen: „Sie haben sie ja doch nicht gemacht; hätten sie sie machen müssen, so wären sie wahrscheinlich etwas flacher ausgefallen.“<sup>1)</sup> Und ebenso sagte einer der leitenden Staatsmänner der Epoche, Bundespräsident Welti seinen Zuhörern 1876, bei der Erinnerungsfeier an die Schlacht von Murten: sie seien geneigt, die Form über Geist und Wesen zu stellen und schon die bloßen Grundsätze ihrer Verfassungen für Tugenden zu halten. Gottfried Kellers *Salander* endlich wirkt wie eine einzige Warnung, ein wahrer Spiegel der Fehler in einer Demokratie, in der etwa selbst das Falschsingen als Ausweis plebeiischer Gesinnungstüchtigkeit gilt. „Ich glaube,“ tröstet sich eine der Gestalten des Romans, „es würde vieles erträglicher werden, wenn man weniger selbstzufrieden wäre bei uns und die Vaterlandsliebe nicht immer mit der Selbstbewunderung verwechselte.“

Die Ausartungen kleinstaatlichen Daseins sind damit bezeichnet: auch die Volksherrschaft muss eben viele Inventarstücke, auf die sie stolz ist, gelegentlich als gefälschte Ware über Bord werfen, und wie der einzelne in einer seine Kräfte nicht stählenden Umgebung den Maßstab der Wirklichkeit leicht verliert, um sich einem selbstgefälligen Wohlleben zu überlassen, so brauchen die Staaten von Zeit zu Zeit die scharfe Mahnung, die ihre Tugenden wieder auffrischt. Der große Weltkrieg, mit seiner ungeheuren Gefährdung des schweizerischen Bodens

---

comprend et chérit les jouissances purement matérielles» . . . « les Suisses, avec leur grande fierté ou pour mieux dire leur grossière, leur brutale personnalité nationale». Am 6. August hebt er die Macht utilitärer Erwägungen hervor; am 21. April 1851 nennt er als Folge der territorialen Vergrößerungen von 1815: « le cœur lui a gonflé, et sa vanité démocratique déjà très poignante, s'en est accrue au point de lui conseiller bien des folies . . . Le patriotisme suisse n'existe pas quant aux affaires intérieures; sur ce point-là on ne connaît que l'amour cantonal et chaque Etat, chaque citoyen se fait un devoir de conscience de tirer à soi tout ce qu'il peut; mais en matière de politique étrangère on devient Suisse, et comme les cantons généralement peu amis s'ignorent assez entre eux, il s'ensuit que cette politique étrangère est beaucoup empreinte d'imagination. Vous croiriez difficilement, aux illusions que les Suisses se font, en général, sur leur puissance et le rôle européen qu'ils doivent jouer; je dis rôle actif, car le principe de la neutralité passe ici pour une honte: la masse des paysans considèrent même très sincèrement le droit qu'on leur a donné en 1815 de ne pas participer aux coups que leurs voisins peuvent s'entredonner comme une des grandes énormités du congrès de Vienne» etc. Die auswärtige Politik der Schweiz definiert er 1851 nicht ganz mit Unrecht als « un malheureux tissu de provocations insensées et de faiblesse réelle»; nur übersieht er, dass es dem Bundesrat gelang, wenigstens die schlimmsten Verstöße, z. B. im Flüchtlingswesen, zu mildern.

<sup>1)</sup> *Imago*.

wie der schweizerischen Wirtschaft, hat zweifellos Kräfte aufs neue wachgerufen, die in der bequemen Friedensepoche schlummerten. Indem er das Grundproblem des eidgenössischen Daseins, das gute Auskommen von Deutsch und Welsch, auf die denkbar härteste Probe stellte, hat er zugleich das Gefühl der Zugehörigkeit zum übernationalen Staate, zu der freien Vereinigung verschiedener Rasselemente stark belebt: der Deutschschweizer erkennt heute klarer als vor dem Kriege, was ihn von dem Angehörigen des Reiches trennt, und der Romane fühlt die Vorzüge, die sein Bewahrtbleiben vor den Greueln des Kampfes mit sich brachte, ebenfalls als ein Geschenk der schweizerischen Staatszugehörigkeit — die schwersten Opfer, welche die Kriegsjahre auch vom Neutralen verlangten, erscheinen neben so hoher Gunst des Schicksals als unwesentlich.

Ein Kleinstaat lebt vor allem durch die in ihm verkörperten sittlichen Tendenzen. Die Schweiz hat im 19. Jahrhundert durch ihre Maler und Dichter, durch die Wissenschaft und die Durchführung zivilisatorischer Aufgaben Beiträge zur europäischen Kultur geliefert, die von den republikanischen Einrichtungen des Ursprungslandes aufs stärkste bestimmt sind. Zugleich ist sie die Anregerin internationaler Verbindungen geworden: schon 1864 entstand auf ihrem Boden, durch den Genfer Henri Dunant veranlasst, unter tätiger Initiative des Bundesrats, das Rote Kreuz, die Genfer Konvention, zum Schutz der im Krieg verwundeten Militärpersonen, und ebenso hat die Eidgenossenschaft an der Gründung der internationalen Unionen mitgewirkt, die dem Verkehr zwischen den einzelnen Staaten dienen, an dem Weltelegraphen- und Weltpostverein (1865 und 1874), an den Übereinkünften für das Eisenbahnfrachtrecht (1893) und dem Schutz gewerblichen, literarischen und künstlerischen Eigentums (1885 und 1888). Die Obhut der durch diese Verträge geschaffenen Zentralstellen zu Bern ist dem Bundesrat anvertraut worden, der die Beamten ernennt und die Geschäftsführung beaufsichtigt: die europäische Bedeutung der immerwährenden schweizerischen Neutralität erfährt durch solch überstaatliche Funktionen gewissermaßen ihre abermalige Anerkennung.

Die Eidgenossenschaft hat im 19. Jahrhundert indes auch, abgesehen von aller Politik, eine ehrenvolle Stellung unter den Organisationen des Weltteils eingenommen: die wissenschaftliche Bedeutung des Genfer und z. T. des Basler Patriziats, mit den Generationen sich immer wieder erneuernd, beweist, dass die Produktionskraft des Landes sich im Staatlichen keineswegs erschöpft und Begabungen, die ihrer Natur nach von der Demokratie bloß mangelhaft genutzt werden können, auf andern Gebieten Blüten und Früchte tragen. Der Bund hat zwar die in seiner Verfassung vorgesehene Gesamt-Universität nicht verwirklicht, aber dafür die polytechnische Schule, soweit es wenigstens an ihm lag, zur Musteranstalt ausgebaut. 1894 wurde die Errichtung einer Landesbibliothek in Bern beschlossen; 1890—1898 entstand das schweizerische Landesmuseum in Zürich. Und die Kantone, denen die Sorge für das höhere Unterrichtswesen oblag, bemühten sich nach Kräften, auch in ihrem Bereich die Gefahr des Banausischen hintanzuhalten, die in der materiellen Richtung des Zeitalters wie in den Tendenzen der unbeschränkten Volksherrschaft gleichermaßen liegt: die kantonalen Universitäten haben denn auch im Gesamtbereich der wissenschaftlichen Studien eine im Vergleich zu ihren beschränkten Mitteln aner kennenswerte Stellung erungen und gleichzeitig die Dezentralisation des geistigen Lebens wirkungsvoll unterstützt. Große Persönlichkeiten haben von ihnen entweder ihren Ausgang genommen oder an ihnen Rückhalt und Stütze gefunden: mit dem Polytechnikum bleibt der Name Gottfried Sempers, mit der Basler Universität derjenige Nietzsches sowie zahlreicher anderer verbunden.

Die Schweiz hat indes wie im 18., so im 19. Jahrhundert durch Geister ersten Ranges auch selber auf die Physiognomie des neueren Europa eingewirkt: die Basler Jakob Burckhardt und Böcklin, die Berner Jeremias Gotthelf und Hodler, die Zürcher Gottfried Keller und Meyer; sie gehören nicht mehr in erster Linie dem eigenen Land, sondern der gesamten Kulturwelt an; aber sie tragen die unverwischbaren Spuren ihrer schweizerischen Herkunft. Jeder Staat wird letzten Endes nach den geistigen Möglichkeiten beurteilt, die er eröffnet: unter diesem Gesichtspunkt kann man auch die eidgenössische

Demokratie nicht als unfruchtbar schelten, selbst wenn sie gelegentlich die höheren Mächte mehr gewähren lässt als fördert. Die politikfreie Sphäre ist hier denn auch vielleicht stärker als bei den benachbarten Völkern durch das Staatsgefühl erfüllt und belebt: wie arbeitet z. B. der eifervolle Gemeinsinn durch das Werk Gotthelfs, und wie wacht Keller über der moralischen Gesundheit seiner Generation; Jakob Burckhardts geschichtliches Denken ist ganz durch die Zugehörigkeit zum baslerischen Stadtstaat bestimmt, und die patriotische und pädagogische Leidenschaft des Wirkens bedingte ebenso die schriftstellerische Tätigkeit Pestalozzis.

Die Demokratie braucht die Ergänzung durch das Geistige ganz besonders notwendig: wenn es in ihrer Entwicklungslinie liegt, die Mittelmäßigkeit zu begünstigen und den Anteil hervorragender Persönlichkeiten oft mehr als nötig einzudämmen, so können solche Schattenseiten des Systems doch wenigstens auf neutralem Gebiet wieder gut gemacht werden. „Vor allem im Reiche des Gedankens gehen alle Schlagbäume billig in die Höhe... Im geistigen Gebiet muss man einfach nach dem Höheren und Höchsten greifen, das man erreichen kann.“<sup>1)</sup> Das politische Credo findet vor der Macht des Genius ohne weiteres sein Ende. Man wird der Eidgenossenschaft wünschen dürfen, dass sie auf ihrem Wege, den man sich lang und segensreich vorstellen mag, die befruchtende Einwirkung des Persönlichen im vollen Maße erfahre, dass sie nicht bloß als eine sterile Kultivierung der Menge, sondern als ein Nährboden notwendiger und großer Bestrebungen vor der Geschichte stehe. Sie hat gezeigt, dass Volksherrschaft und Ordnung sehr wohl miteinander vereinbar erscheinen, dass ein demokratischer Staat auf Entwicklung und Ausbau seiner Institutionen keineswegs zu verzichten braucht. Möge sie fernerhin beweisen, dass geistige Leistung und Größe auch bei ihr bloß mit den Widerständen zu kämpfen haben, die das menschliche Beharrungsvermögen nun einmal überall mit sich bringt. Jede politische Form besitzt ja ihre charakteristischen Vorzüge: die demokratische sucht das größtmögliche Glück der Masse zu verwirklichen. Ihr Fehler dagegen ist das Beseitigen von Spannungen,

<sup>1)</sup> Burckhardt: *Weltgeschichtliche Betrachtungen*, p. 11.

die, wie die Konflikte im Leben des einzelnen, das ganze Volkstum stärken und bereichern können. Möge die Eidgenossenschaft in sich selber dafür die anregenden Kräfte finden, die ihr Dasein zur europäischen Notwendigkeit erheben. Der Staat, der einen unersetzlichen Wert nicht bloß für die eigenen Bürger, sondern für die kulturelle Gemeinschaft darstellt, wird einen Schutz gewinnen, der alle militärischen Rüstungen zwar nicht erspart, aber bei weitem übersteigt. Die großen Männer erhalten ein Gemeinwesen und ein Volk. Möge es auch der Demokratie nie an solchermaßen überragenden Einzelnen fehlen: erst damit wird sie ihre Gleichberechtigung neben den autoritären Organisationen der Macht, neben den schöpferischen Potenzen älterer Staatsformen, dauernd erwiesen haben. Sie ist auf der optimistischen Grundvoraussetzung des größtmöglichen Glückes der Massen gebaut; sie wird zu zeigen haben, dass dieses Behagen überhaupt etwas Erstrebenswertes darstellt, und gerade darin liegt wohl ihre ganz besondere Mission vor der Geschichte.

ERNST GAGLIARDI



## HANS VON ATTINGHAUSEN

Ein Beitrag über das Problem der Tyrannis innerhalb der Schweiz. Eidgenossenschaft.

Im ausgehenden Mittelalter hat es für die Schweiz, dieses seit seinen Uranfängen demokratische Gemeinwesen, eine Zeit gegeben, wo die Tyrannis ein ernstes Problem zu werden drohte. Wir wollen zunächst die *Möglichkeit* einer signorilen Entwicklung innerhalb der jungen Demokratie näher ins Auge fassen.

Wie bei jedem Entwicklungsprozess liegen auch hier die ersten Anfänge im Dunkeln. Signorile und demokratische Entwicklung liefen lange nebeneinander her, zusammengehalten durch äußere Kräfte, und erst mit fortschreitender Differenzierung des politischen Lebens trennten sie sich, um sich schließlich als schroffe Gegensätze gegenüberzustehen.

Die demokratische Entwicklung lag bei den Verbänden der Mark- und Gerichtsgemeinde. Im 12. und 13. Jahrhundert